Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (GVBl. S. 926) gibt sich der Naturschutzbeirat beim Landratsamt Pfaffenhofen folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Sitzungen

(1) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm oder ein von ihm beauftragter Vertreter.
(2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher und schriftlich gegenüber den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung.
(3) Beantragt mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunkts, ist eine Sitzung hierzu einzuberufen.
(4) Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
(5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 5 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist zu beachten.
(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2
Teilnahme der Stellvertreter

(1) Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter hiervon.
(2) Stellvertreter können an den Sitzungen auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen und mitberaten. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
(3) Stellvertreter erhalten jede Einladung zu einer Beiratssitzung, jede Niederschrift über eine Sitzung sowie jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder.

§ 3
Teilnahme Dritter an den Sitzungen

Auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Beiratsmitglieder kann der Beirat beschließen, dass zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter anderer Fachbehörden oder bestimmte Fachleute zur Beratung eingeladen werden.

§ 4
Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Beschlüsse des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens eines Beiratsmitglieds kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass in bestimmten Fällen eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Dies ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken.

(4) In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren erfolgen, die Stimmen können hierbei auch elektronisch abgegeben werden. Ein Beschluss des Beirats bedarf in derartigen Fällen der Mehrheit der Mitglieder.

(5) Ist über einen Antrag bereits abgestimmt, kann weder die Beratung noch die Abstimmung am gleichen Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der Beschlussfassung nicht vorlagen.

§ 5
Antragstellung

(1) Anträge von einzelnen Beiratsmitgliedern auf Behandlung bestimmter Punkte in einer Beiratssitzung sind so rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, dass sie von dort aus mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt werden können.

(2) Über Anträge, die nach Ablauf der in § 1 Abs. 2 genannten Frist gestellt werden, kann der Beirat beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter sich für die Befassung mit dem Antrag ausspricht.

§ 6
Aufwandsentschädigung

Die Naturschutzbeiräte haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Diese wird nach § 9 der Geschäftsordnung des Kreistages vom 15.07.2024 geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 08.10.2024

Der Vorsitzende des Naturschutzbeirats beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Albert Gürtner

Landrat